

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 37.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau. S. 263. — Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. S. 264.

(Nr. 2134.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau. Vom 19. November 1893.

Durch den Beschluß des Bundesrates vom 11. Dezember 1890 und durch den Allerhöchsten Erlass vom 15. Dezember 1890 ist das Notenprivilegium der Städtischen Bank zu Breslau bis zum 1. Januar 1894 mit der Maßgabe verlängert worden, daß die Stadtgemeinde Breslau verpflichtet ist, am 1. April 1892 eine Million Mark städtischer Banknoten, am 1. April 1893 die zweite Million Mark an die Regierungs-Hauptkasse in Breslau zum Zweck der Herausnahme dieser Beträge aus dem Verkehr abzuliefern, und daß die dritte und letzte Million Mark Banknoten gemäß der seiner Zeit vom Bundesrat über den Aufruf und die Präfiktion zu erlassenden Vorschriften vom 1. Januar 1894 ab eingezogen werden muß.

Nachdem dementsprechend die Bank in den Jahren 1892 und 1893 je eine Million Mark ihrer Banknoten aus dem Verkehr gezogen und entwertet an die Regierungs-Hauptkasse zu Breslau eingeliefert hat, hat der Bundesrat auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der genannten Bank ausgegebenen Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Jahre 1894 mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen durch folgende Blätter, nämlich:
 1. den Deutschen Reichsanzeiger,
 2. die Schlesische Zeitung,
 3. die Breslauer Zeitung,
 4. die Berliner Börsenzeitungbekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung an, welche im Januar 1894 zu erfolgen hat, bis zum 31. Dezember 1894

bei der Kasse der Städtischen Bank zu Breslau und bei dem Bankhause Jacob Landau in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.

3. Mit dem 1. Januar 1895 hören die Noten der Städtischen Bank zu Breslau auf Zahlungsmittel zu sein, sie behalten jedoch die Kraft einfacher Schulscheine und werden als solche bei der Kasse der Städtischen Bank zu Breslau bis zum 31. Dezember des Jahres 1895 eingelöst.
4. Die bis zum 31. Dezember 1895 nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schulscheine präkludirt.

Berlin, den 19. November 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

(Nr. 2135.) Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, erlassen:

I.

In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch §. 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.
2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Wesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II.

In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 8. Dezember 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

